

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 187 vom 24. Mai 2017

BE Obergericht, 2017-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_187

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 187 du 24 mai 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 187 del 24 maggio 2017

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Drohung etc. Am 23. April 2017 entschied das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht), dass der Beschwerdeführer für drei Monate, das heisst bis am 19. Juli 2017, in Untersuchungshaft versetzt werde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 3. Mai 2017 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und der Beschwerdeführer sei aus der Haft zu entlassen. Eventuell sei dem Beschwerdeführer als Ersatzmassnahme die Weisung zu erteilen, sich regelmässig bei einer zu bezeichnenden Polizeiwache zu melden; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Am 5. Mai 2017 beauftragte die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerdegegnerin mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. In ihrer Stellungnahme beantragte diese, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete auf eine Stellungnahme. In seiner Replik vom 22. Mai 2017 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

zu sein sowie gegenüber seiner Ex-Freundin Drohungen ausgesprochen zu haben. Demgegenüber bestreite er, am Diebstahl vom 27./28. Januar 2017 in D._____ zum Nachteil der E._____ (SA) beteiligt gewesen zu sein. Der Tatverdacht werde insofern grundsätzlich nicht bestritten. Zur Fluchtgefahr habe das Zwangsmassnahmengericht ausgeführt, aus den Akten und den Aussagen des Beschwerdeführers sei ersichtlich, dass er deutscher Staatsangehöriger sei. Er verfüge über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz und lebe seit zwei Monaten mit seiner Partnerin und seinem Kind im Hotel P._____ in D._____. Der Beschwerdeführer bezeichne seine Partnerin als seine Frau. Sie seien

jedoch nicht verheiratet. Er hätte gemäss seinen Aussagen am 24. April 2017 eine Wohnungsbesichtigung in D. _____ gehabt. Ob diese Aussage stimme, sei dem Zwangsmassnahmengericht nicht bekannt, ändere aber nichts an der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nirgendwo angemeldet sei. Es sei mehr als fraglich, ob er aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Situation eine Wohnung fände. Bei der Hafteröffnung habe der Beschwerdeführer angegeben, er habe keinen Grund zu fliehen, weil die Vorwürfe für ihn nicht gross seien. Es kämen jedoch mehrere Vorstrafen hinzu – teilweise bereits widerrufen, mit Verwarnung oder Verlängerung der Probezeit –, bei welchen die vorliegenden Vorwürfe in die Probezeit fielen. Der Beschwerdeführer müsse also mit einer höheren Strafe und mit Widerrufungsverfahren rechnen, weshalb die Fluchtgefahr gegeben sei. Diesen Ausführungen könne jedoch nicht gefolgt werden. Er, der Beschwerdeführer, lebe seit über 10 Jahren in D. _____. Er habe hier Wohnsitz, was auch ein vorübergehender Aufenthalt in einem Hotel nicht zu ändern vermöchte. Er sei in der Schweiz gemeldet, verstehe gut Berndeutsch und habe eine postalische Adresse in D. _____, an der er erreichbar sei. Das Zwangsmassnahmengericht habe ausgeführt, dass es auch aufgrund seiner finanziellen Situation fraglich erscheine, ob er eine Wohnung fände. Diese Erwägung sei nicht nachvollziehbar. Immerhin habe er für zwei Monate mit seinem Kind und seiner Freundin in einem Hotel in D. _____ logiert. Es sei kein Fluchtwille vorhanden. Der Haftgrund der Fluchtgefahr sei zu verneinen. Zur Kollusionsgefahr führe das Zwangsmassnahmengericht aus, F. _____ und G. _____ müssten befragt werden. Überdies müsse betreffend den Vorfall in der E. _____ (SA) ermittelt werden, da der Beschwerdeführer eine Beteiligung am Diebstahl bestreite. Immerhin teile er mit, er glaube zu wissen, wer dahinter stecke. Seine Rolle sei damit fraglich und seine Ausführungen wenig glaubwürdig; im Übrigen handle es sich bei einem Einbruchdiebstahl nicht um ein geringfügiges Vermögensdelikt. Diesen Ausführungen sei ebenfalls nicht zu folgen. Es seien keine Anhaltspunkte für eine Kollusionsgefahr ersichtlich. Wie das Zwangsmassnahmengericht richtig festhalte, sei der Beschwerdeführer bezüglich des ihm vorgeworfenen Sachverhalts mehrheitlich geständig. Einzig der Diebstahl zum Nachteil der E. _____ (SA) werde bestritten. Zudem sei er bereits am 2. August 2016 ausführlich zum Fahrzeugdiebstahl befragt worden und habe anlässlich der Hafteröffnung vom 21. April 2017 auf die Fragen der Staatsanwaltschaft ausführlich und nachvollziehbar Antwort gegeben. Er habe abermals sämtliche Namen der involvierten Personen genannt. Der blosse Umstand, dass die Personen F. _____, G. _____ und H. _____ noch parteiöffentlich einvernommen werden müssen

E. 4

Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, der dringende Tatverdacht sei gegeben und werde seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten. Zur Fluchtgefahr führt sie aus, der Beschwerdeführer sei deutscher Staatsangehöriger. Er verfüge weder in der Schweiz noch anderswo über einen offiziellen Wohnsitz. Er sei nirgendwo angemeldet. Mittlerweile habe festgestellt werden können, dass sich der Beschwerdeführer per 2. September 2015 bei der Einwohnergemeinde L. _____ abgemeldet habe und nach R. _____, Deutschland, gezogen sei. Bis zu seiner Verhaftung habe der Beschwerdeführer während zweier Monate im Hotel P. _____ in D. _____ gelebt, sei jedoch in der Schweiz nicht gemeldet gewesen. Wo er sich zwischen September 2015 bis Ende Februar 2017 aufgehalten habe, sei unbekannt. Auch der Mutter des gemeinsamen Kindes, I. _____, sei nichts Näheres über den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers in besagtem Zeitraum bekannt. Sie habe dazu anlässlich der Einvernahme als Auskunftsperson vom 5. Mai 2017 ausgeführt, dass sie

nicht wisse, wo der Beschwerdeführer bis Anfang März 2017 gewohnt habe. Er habe immer Geschichten erzählt. Er habe ihr immer erzählt, dass er bei Kollegen übernachtet habe, so bei einem S._____, bei einem T._____ und bei einem U._____. Im Jahr 2016 habe er eine gewisse Zeit bei seiner damaligen Freundin, F._____, in V._____ gewohnt. Der Beschwerdeführer habe sich zudem anlässlich der Einvernahme vom 2. August 2016 als «Vagabund» bezeichnet. Er habe ausgeführt, dass er seit seinem 18. Lebensjahr quasi als Vagabund in Spanien, Österreich, Schweden und der Schweiz unterwegs sei. Der Beschwerdeführer sei nach dieser Einvernahme für die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr greifbar gewesen, sodass er am 24. März 2017 von der Staatsanwaltschaft im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben worden sei. Auch die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Solothurn hätten den Beschwerdeführer nicht auffinden können, sodass auch sie ihn nach dem Diebstahl vom 27./28. Januar 2017 im RIPOL zur Verhaftung ausgeschrieben hätten. Zu erwähnen bleibe, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2015 für die Strafverfolgungsbehörden nicht erreichbar, beziehungsweise auffindbar gewesen sei. Da-

E. 5

In seiner Replik ergänzt der Beschwerdeführer zur Kollusionsgefahr, dass sich der Beschuldigte H._____ ebenfalls in Haft befinde, allerdings in Albanien. Zu dieser Person bestehe folglich kein Kollusionsrisiko. Eine Absprache mit weiteren Auskunftspersonen erscheine bloss theoretischer Natur. Zudem seien die Mobiltelefone sichergestellt, sodass einer Auswertung nichts entgegen stehe. Schliesslich habe auch die fragliche Person «Q._____» angehalten und zur Einvernahme am 30. Mai 2017 vorgeladen werden können. Zur Verhältnismässigkeit ergänzt der Beschwerdeführer, die Untersuchungshaft sei einzig aufgrund des Tatverdachts wegen eines Autodiebstahls angeordnet worden, welcher bereits im Mai 2016 stattgefunden habe. Spätestens nach der Einvernahme von Q._____ liege diesbezüglich keine Kollusionsgefahr mehr vor. Es sei nicht zu erwarten, dass der

E. 6

Beschwerdeführer mit einer Freiheitsstrafe bestraft werde. Bei einer solch minder schweren Straftat – bei der eine freiheitsentziehende Sanktion ausscheiden dürfte – Untersuchungshaft anzuordnen, sei stossend.

E. 6.1

Die Untersuchungshaft setzt nach Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens besteht. Der dringende Tatverdacht liegt vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen oder Untersuchungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten der beschuldigten Person besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft oder deren Fortsetzung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde. Bei der Beurteilung des dringenden Tatverdachts sind keine erschöpfenden Abwägungen sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse und damit einhergehender Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen; insbesondere kann keine eingehende Aussagenanalyse oder Beweiswürdigung erfolgen. Es muss lediglich geprüft werden, ob aufgrund der aktuellen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für

eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Straftat vorliegen. Es genügt der Nachweis konkreter Verdachtsmomente, wonach das in- kriminiertere Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbe- standsmerkmale erfüllen könnte (Urteil des Bundesgerichts 1B_193/2011 vom 16. Mai 2011, E. 3.4). Während zu Beginn eines Strafverfahrens eine noch wenig präzise Verdachtslage ausreicht, um Haft anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, hat sich diese mit zunehmender Verfahrensdauer zu konkretisieren. Dabei kommt es auf die Art und Intensität der vorbestehenden konkreten Verdachtsgründe an (Urteil des Bundesgerichts 1B_139/2007 vom 17. Dezember 2007, E. 4.3). Der dringende Tatverdacht ist gegeben und zumindest im Kern auch nicht bestrit- ten. Zur Begründung wird verwiesen auf die Argumente des Zwangsmassnahmen- gerichts sowie der Beschwerdegegnerin (vorne E. 3 und E. 4; vgl. zudem EV I._____ vom 5. Mai 2017, welche in Z. 249 angibt, eine der gestohlenen Uhren wahrscheinlich schon einmal gesehen zu haben). Nebst den bereits erwähnten An- schuldigungen wird der Beschwerdeführer überdies dringend verdächtigt, sich di- verser Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie gegen das Waffengesetz schuldig gemacht zu haben (vgl. Stellungnahme Beschwerdegegne- rin vom 10. Mai 2017, S. 2)

E. 6.2

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmass- nahmengericht stützt sich auf die Kollusionsgefahr. Eine solche liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes müssen kon- krete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Diese können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Straf-

E. 6.3

Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO liegt vor, wenn ernsthaft zu be- fürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich er- scheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz gewertet wer- den. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 und 1B_146/2012 vom

E. 6.4

Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Im Weiteren hat eine in Haft ge- haltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlas- sen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dau- ern darf, ergibt sich aus dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Eine übermüssi- ge Haft liegt vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu

erwartenden Strafe übersteigt oder wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird (BGE 116 Ia 143 E. 5a; BGE 107 Ia 256 E. 2b). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die ausgestandene respektive auszustehende Haftzeit noch nicht an die zu erwartende Strafe herankommt, zumal zusätzlich der Widerruf bedingt ausgesprochener Vorstrafen im Raum steht. Es besteht keine Gefahr einer Überhaft. Weder das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO noch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Art. 36 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind verletzt. Ferner sind keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche die Kollusionsgefahr in geeigneter Weise zu bannen vermöchten.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 7. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigungen werden durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 7

prozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft, Neigung zu Kollusion etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, allfällige Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben (Urteil des Bundesgerichts 1B_257/2007 vom 5. Dezember 2007 E. 2.2). Bei der Frage, ob eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und der Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 132 I 21 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Kollusionsgefahr ist zu bejahen. Es sind zusätzliche Ermittlungshandlungen notwendig, welche der Beschwerdeführer in Freiheit beeinflussen und so die Wahrheitsfindung beeinträchtigen könnte. Dazu gehören insbesondere parteiöffentliche Einvernahmen mit G._____, mit dem sich derzeit offenbar in Albanien in Haft befindenden H._____, mit Q._____ (offenbar geplant auf den 30. Mai 2017) sowie mit F._____. Letztere wird wohl zu sämtlichen dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Anschuldigungen eingehend zu befragen sein. Zusätzlich sind die sichergestellten Mobiltelefone des Beschwerdeführers (möglichst zeitnah) auszuwerten. Jedenfalls bis diese Beweiserhebungen durchgeführt sind, besteht die reale Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer mit den erwähnten Personen in Verbindung setzt und abspricht, beziehungsweise versuchen wird, diese in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen. Konkrete Indizien dafür ergeben sich aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer den Diebstahl in der E._____ (SA) bestreitet, obwohl an der Türe der aufgebrochenen Schauvitrine sein Fingerabdruck sichtbar gemacht werden konnte (vgl. Untersuchungsbericht KTD Solothurn vom 15. Februar 2017, S. 2). Er gab sogar an, eine Ahnung zu haben, wer dahinter stecke. Für sich wisse er aber, dass er nichts aufgebrochen habe. Er habe dort bloss eine Batterie kaufen wollen (EV Beschwerdeführer vom 21. April 2017, Z. 172 sowie Z. 181 f.). Darüber hinaus ergeben sich konkrete Indizien für Kollusionsgefahr daraus, dass der Beschwerdeführer offenbar dazu neigt, Delikte so lange abzustreiten, bis sie ihm hinreichend klar nachgewiesen werden können (vgl. betreffend Diebstahl Mitsubishi bspw. EV Beschwerdeführer vom 2. August 2016, Z.66 sowie EV Beschwerdeführer vom 21. April 2017, Z. 118 f.; betreffend Einbruchversuch in L._____ EV Beschwerdeführer vom 21. April 2017, Z. 98 f.) Es

kann daher nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer habe kein Interesse daran, die Wahrheitsfindung im Nachhinein zu beeinflussen. Die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe sind nun deutlich schwerwiegender und konkreter als noch anfangs August 2016.

E. 8

26. März 2012, E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. Es ist zulässig, die familiären und sozialen Bindungen der inhaftierten Person, deren berufliche Situation, Schulden sowie private und geschäftliche Kontakte ins Ausland und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, a.a.O., N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015, E. 3.1 und 1B_285/2014 vom 19. September 2014, E. 3.3). Ob Fluchtgefahr im Sinne des Gesetzes vorliegt, kann mit Blick auf E. 6.2 in diesem Beschwerdeverfahren offen gelassen werden.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.